



zugänglich. Die Treppe ist aus Granit frei tragend hergestellt; die Podeste sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelpflasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolirschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergefchoffes eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hoffseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und rothen Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefängnis eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren Seitens des Magistrats von Buckau *Costenoble* übertragen.

Das im Vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäude-Typus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundriffsanordnung durchgeführt ist ¹⁹³). Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Berathungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 157 u. 158 getroffenen Eintheilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptaxe gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen ¹⁹³) durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,30 bis 13,60 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnis errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 159 bis 161 ¹⁹⁴).

¹⁹³) Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Exin (ebendaf. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendaf. 1884, S. 81), zu Blankenebe (ebendaf. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Isehagen (ebendaf. 1885, S. 135) und zu Briefen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

¹⁹⁴) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.